

Verabschiedeter Text Nr. 610

NATIONALVERSAMMLUNG

Verfassung vom 4. Oktober 1958

Zwölfte Legislaturperiode

Sitzung von 2006-2007

12. Oktober 2006

Gesetzesprojekt zur Bestrafung des Bestreitens der Existenz des armenischen Völkermords

Durch die Nationalversammlung in erster Lesung verabschiedet

Artikel 1

Das Gesetz Nr. 2001-70 vom 29. Januar 2001 bezüglich der Anerkennung des armenischen Völkermords 1915 wird durch folgenden Artikel vervollständigt:

„Art. 2. – Wer die Existenz des armenischen Völkermords 1915 durch eines der im Art. 23 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit aufgezählten Mittel bestreitet, wird mit den im Art. 24 bis des gesagten Gesetzes vorgesehenen Strafen bestraft.

„Die Modalitäten der Strafverfolgung und -bestrafung des im vorigen Absatz definierten Delikts unterliegen den Vorschriften des 5. Kapitels des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juli 1881.

„Der Art. 65-3 desselben Gesetzes ist anwendbar.“

Artikel 2 (Neu)

Das vorerwähnte Gesetz Nr. 2001-70 vom 29. Januar 2001 wird durch folgenden Artikel vervollständigt:

„Art. 3. – Jeder zur Zeit der Ereignisse seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig registrierte Verein, der satzungsmäßig beabsichtigt, die moralischen Interessen und die Ehre der Opfer des armenischen Völkermords zu verteidigen, kann die zu Privatklägern beigemessenen Rechte bezüglich des im Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Delikts ausüben.“

Artikel 3 (neu) Im Artikel 24 bis Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit wird das Wort „sechste“ durch das Wort „achte“ ersetzt.

In öffentlicher Sitzung verhandelt, in Paris, am 12. Oktober 2006.

Der Präsident, gez.: Jean-Louis DEBRE